

Leistungen der Pflegeversicherung im Überblick

SGB XI Leistungen ab 1. Januar 2025

Leistungsarten (Umfang je nach Pflegegrad - PG)	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Häusliche Pflege – Pflegesachleistung (§ 36) max. pro Monat Pflege durch Ambulanten Dienst (kombinierbar mit Pflegegeld)	-----	796 €	1.497 €	1.859 €	2.299 €
Häusliche Pflege – Pflegegeld (§ 37) max. pro Monat Pflege durch Angehörige (kombinierbar mit Pflegesachleistung)	-----	347 €	599 €	800 €	990 €
Tagespflege (§ 41) max. pro Monat Pflege & Betreuung in einer Tagespflegeeinrichtung (zusätzlich zu Anspruch auf Pflegegeld oder Pflegesachleistung)	-----	721 €	1.357 €	1.685 €	2.085 €
Entlastungsbetrag (§ 45b) max. pro Monat Flexibel zu nutzen – je nach Bedarf – für die Inanspruchnahme von Leistungen der Tagespflege, der Kurzzeitpflege oder der ambulanten Versorgung durch Dritte.	131 €	131 €	131 €	131 €	131 €
Verhinderungspflege (§ 39) max. pro Kalenderjahr bis zu 6 Wochen pro Jahr (Inanspruchnahme ist möglich bei Versorgung zuhause, in Tagespflege oder Pflegeheim). Unter Anrechnung (Kürzung) der Kurzzeitpflege kann diese Leistung auf max. 2.528 € pro Jahr erhöht werden.	-----	1.685 €	1.685 €	1.685 €	1.685 €
Kurzzeitpflege (§ 42) max. pro Kalenderjahr bis zu 8 Wochen pro Jahr (nur im Pflegeheim möglich). Besteht Anspruch auf Leistungen der Verhinderungspflege, kann dieser auch für die Kurzzeitversorgung im Pflegeheim genutzt werden (dann insgesamt max. 3.539 €).	-----	1.854 €	1.854 €	1.854 €	1.854 €
Vollstationäre Pflege (§ 43) max. pro Monat	(131 €)	805 €	1.319 €	1.855 €	2.096 €
Leistungszuschlag bei vollstationärer Pflege (§ 43c) (ab Pflegegrad 2, bezogen auf den monatlichen Eigenanteil der Kosten für Pflege, Betreuung, Ausbildung) 15 % bei Verweildauer in einem Pflegeheim bis zu einschließlich 12 Monaten 30 % bei Verweildauer (von mehr als 12 Monaten) bis zu 24 Monaten 50 % bei Verweildauer (von mehr als 24 Monaten) bis zu 36 Monaten 75 % bei Verweildauer von mehr als 36 Monaten					

Bitte beachten Sie: Diese Angaben geben Ihnen einen ersten Überblick und sind ohne Gewähr.
 Über Ihre jeweiligen individuellen Leistungsansprüche informiert Sie Ihre Pflegekasse.